

## Coronavirus-Epidemie: Weitere Informationen für die Feuerwehren

### Wie steht es um Versammlungen der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände, die aufgrund der Coronavirus-Epidemie nicht zum geplanten Termin stattfinden konnten?

Die Satzungen meisten Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sehen die Durchführung einer (kalender-)jährlichen Versammlung vor. Eine Verbandsversammlung kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn dies rechtlich zulässig ist. Dies ist momentan nicht der Fall. Das Verbot gilt zunächst bis zum 15. Juni 2020. Nach heutigem Ordnungsstand ist nach diesem Zeitpunkt eine Versammlung rechtlich möglich und dann auch durchzuführen. Ob die Verordnung der Landesregierung jedoch zeitlich verlängert wird, steht derzeit noch nicht fest.

Falls dieses Jahr keine Versammlung durchgeführt werden kann, und auch Wahlen anstehen, so empfiehlt es sich, die jeweilige Satzung zu Rate zu ziehen. Zumeist finden sich dort Regelungen wie „Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist.“. Auch die jeweilige Satzung regelt zumeist, ob sich die Amtszeit der erst im Jahr 2021 zu Wählenden entsprechend verkürzt.

Die mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betreffen auch die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände als eingetragene Vereine:

[...] § 5 Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. [...]